

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019 –HZG) vom 10.01.2020	2
Verfahrenshinweis	9

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLVERFAHREN IN
ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN NACH DEM
GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HOCHSCHULSTUDIUM IN NRW
(HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ 2019 - HZG)
VOM 10.01.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), i.V.m. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG).

**§ 2
Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren**

(1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 2 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
2. zu 10 Prozent nach dem Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS, Anlage)
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

10 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	34	Punkte
Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)	max.	15	Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO		50	Punkte
außerschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO		1	Punkt

90 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	68	Punkte
Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“	max.	29	Punkte
außerschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO		3	Punkte

(2) Im Studiengang Pharmazie werden die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 2 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
2. zu 10 Prozent aufgrund der Kombination der nachfolgend gewichteten Kriterien:

Ergebnis der HZB	max.	90	Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 VergabeVO		10	Punkte
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

Die nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgend gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	90	Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 VergabeVO		10	Punkte

§ 3

Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Regelungen über die Vergabe der Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch den Senat erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 4

Besondere Bestimmungen für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Abs. 3 HZG („Spitzensportler“) werden vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 HZG ausgewählt. Für sie werden in einem Auswahlverfahren bis zu zwei von Hundert (aufgerundet) der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten. Innerhalb der Quote erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Berücksichtigt werden kann nur, wer eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser erreicht hat.

§ 5

Studienplatzvergabe an Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern

Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-/EWR-Ländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.

Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe des KMK-Beschlusses vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

Die sich aus Absatz 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

§ 6

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

Bei der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie innerhalb der Ranggruppe nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 („Ortswechsler“) und Nr. 4 („Quereinsteiger“) HZG wird der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Dazu wird der tatsächlich erreichte Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen. Zu diesem Zweck reichen Bewerberinnen und Bewerber Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnungsbescheide der zuständigen Prüfungsämter ein. Als Entscheidungsgrundlage dient ein fachgutachtliches Votum, das von der vom zuständigen Dekanat bestellten Person abgegeben wird. Bei gleichem oder annähernd gleichem Leistungsstand können Bewerberinnen und Bewerber mit der geringeren Fachsemesterzahl (innerhalb der Gruppe der Ortswechsler) vorrangig berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Abs. 3 HZG („Spitzensportler“) werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 HZG innerhalb der Ranggruppen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HZG jeweils vorrangig berücksichtigt.

§ 7

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium erfolgt bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, im Übrigen durch die Stiftung.

§ 8

Fristen der Anträge bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen und deren elektronische Übermittlung

Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum vorangehenden 15. Juli bei der Universität, bei den in das Serviceverfahren einbezogenen Studiengängen bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Zentralstelle für Zulassungsverfahren der Hochschulen), eingegangen sein (Ausschlussfrist). Insoweit gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gemäß § 23 Abs. 3 VergabeVO NRW (in der am 19.12.2019 geltenden Fassung) nicht. Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der festgesetzten Fristen elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; über die Gestattung wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entschieden. Dieser Antrag wie auch der Zulassungsantrag müssen innerhalb der festgesetzten Zulassungsfristen bei der Universität eingegangen sein.

§ 9

Antragsfristen für beruflich Qualifizierte und Verlängerung des Probestudiums

Beruflich Qualifizierte müssen sich zwecks Vorabprüfung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits bis zum 01.04. (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) oder bis zum 01.10. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) bewerben.

Bei beruflich Qualifizierten, die ein zweisemestriges Probestudium absolvieren müssen, kann die Dauer des Probestudiums unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu vier Semester verlängert werden.

§ 10

Deutsch-französischer Studienkurs der Juristischen Fakultät

Die Aufnahme in den integrierten deutsch-französischen Studienkurs der Juristischen Fakultät (gemeinsam mit der Partneruniversität Cergy-Pontoise) setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung einen Antrag auf Aufnahme in den Studienkurs bei der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität stellen und dort an dem besonderen Aufnahmeverfahren teilnehmen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Ordnung, Außerkrafttreten der Satzung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW vom 2.3.2009, zuletzt geändert am 5.5.2017, tritt mit Wirkung vom 30.9.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.11.2019

Düsseldorf, den 10.01. 2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage zur Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 19.12.2019

1. Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber wird unter anderem auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den Test „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest, der aus Untertests besteht, und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen.

Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(2) Der Test wird einmal im Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfrist zum Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Zentrale TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.

(3) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der TMS-Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die TMS-Koordinationsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(4) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat
- b) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturientinnen und Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird oder eine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Bildung/Qualifizierung hat.
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als ausländische/r Staatsangehörige/r (insbesondere aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten), Staatenlose/r dem gleichgestellt ist.
- d) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

Für jede Testabnahme wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

Die Dauer des Tests beträgt ca. 5 Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(6) Das Testergebnis wird von ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Form eines Testberichts mitgeteilt. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in Medizin oder Zahnmedizin.

(7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(8) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

2. Ermittlung des Testwertes (TMS-Standardwert)

(1) Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt: Die Punkte des Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

(2) Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

(3) Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 * \left(\frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}} \right)$$

(4) Dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.